

# **Verein Tanzhaus Zürich**

---

## **Statuten**

### **1. Name und Sitz**

Unter dem Namen Tanzhaus Zürich besteht mit Sitz in Zürich ein gemeinnütziger, konfessionell und politisch unabhängiger Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB.

### **2. Zweck**

Der Verein Tanzhaus Zürich bezweckt den Betrieb eines Tanzhauses an der Wasserwerkstrasse 129 in 8037 Zürich. Die Institution verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfezwecke

### **3. Mittel**

#### **3.1 Für die Erfüllung der Vereinsaufgaben stehen folgende Mittel zur Verfügung:**

- die Mitgliederbeiträge,
- die Zuwendungen der öffentlichen Hand,
- die Erträge aus Veranstaltungen und dem Betrieb des Tanzhauses und
- weitere Beiträge und Erträge aller Art, sofern sie dem Vereinszweck bzw. den Vereinsstatuten nicht widersprechen.

#### **3.2 Die Mitgliederbeiträge werden jeweils an der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.**

### **4. Organe**

Die Organe des Vereins Tanzhaus sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand und
- die Revisionsstelle.

## **5. Mitgliedschaft**

- 5.1 Der Verein Tanzhaus Zürich setzt sich aus am Vereinszweck interessierten Mitgliedern (natürliche oder juristische Personen) zusammen.
- 5.2 Die Aufnahme von Mitgliedern kann jederzeit durch ein an den Vorstand gerichtetes Gesuch beantragt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme.
- 5.3 Das Mitgliedschaftsverhältnis endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen und muss dem Vorstand drei Monate im Voraus schriftlich mitgeteilt werden. Der Mitgliederbeitrag für das Austrittsjahr bleibt im vollen Umfang geschuldet.
- 5.4 Der Ausschluss aus dem Verein durch die Mitgliederversammlung ist möglich, falls ein Mitglied den Interessen oder dem Ansehen des Vereins Tanzhaus Zürich schadet oder das Vereinsleben massiv stört. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zu geben, sich zu den geltend gemachten Gründen für den Ausschluss zu äußern.

## **6. Die Mitgliederversammlung**

- 6.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.  
Ihr obliegt es namentlich,
  - a) das Protokoll der letzten Vereinsversammlung zu genehmigen,
  - b) die Entscheide über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern zu fällen,
  - c) den Vorstand, das Präsidium - das aus einem oder zwei Vorstandsmitgliedern (Co-Präsidium) bestehen kann - und die Revisionsstelle zu wählen bzw. zu bestätigen,
  - d) vom Jahresbericht Kenntnis zu nehmen und die Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) zu genehmigen,
  - e) den Bericht der Revisionsstelle abzunehmen,
  - f) das Budget des Tanzhaus Zürich zu genehmigen,
  - g) die Vereinsorgane zu entlasten,
  - h) die für den Betrieb des Tanzhaus Zürich erforderlichen Reglemente und Ordnungen sowie die Zielvereinbarungen mit der Betriebsleitung zu erlassen,
  - i) die Sitzungsgelder der Mitglieder und des Vorstandes festzulegen,
  - j) Statutenänderungen vorzunehmen und
  - k) den Verein aufzulösen.
- 6.2 Die Mitgliederversammlung tagt nach Bedarf, mindestens aber zweimal pro Jahr.
- 6.3 Die Mitgliederversammlung wird von einer Person des Präsidiums, bei deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

- 6.4 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Traktanden mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand.
- 6.5 Die Einberufung einer Mitgliederversammlung kann ebenfalls durch das einfache Mehr aller Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände verlangt werden.
- 6.6 Entscheide über alle Vereinsgeschäfte, für die kein qualifiziertes Mehr vorgeschrieben ist, erfolgen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder.  
Beschlüsse betreffend Änderung der Statuten, betreffend Auflösung des Vereins und betreffend Behandlung nicht traktandierter Geschäfte anlässlich der Mitgliederversammlung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- 6.7 Die Betriebsleitung kann an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen, sofern nicht etwas anderes beschlossen wird.

## **7. Der Vorstand**

- 7.1 Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidium und weiteren vier bis acht Mitgliedern zusammen. Ein Vorstandsmitglied soll auf Vorschlag des Präsidialdepartements der Stadt Zürich gewählt werden. Falls das Präsidium aus einem einzigen Vorstandsmitglied besteht, wählt der Vorstand ein Vizepräsidium, das aus einem oder zwei Vorstandsmitgliedern (Co-Vizepräsidium) bestehen kann.
- 7.2 Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer eines Jahres gewählt; Wiederwahl ist möglich.
- 7.3 Die Organe der Institution sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.
- 7.4 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins.  
Ihm obliegt es namentlich,
  - a) die Mitgliederversammlung einzuberufen und deren Geschäfte vorzubereiten,
  - b) die Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu gewährleisten,
  - c) eine Betriebsleitung bzw. eine Geschäftsstelle einzurichten,
  - d) für eine wirksame Kontrolle des Budgets, der Umsetzung der Leistungsvereinbarung und allfällig weiteren Weisungen mit der Betriebsleitung besorgt zu sein,
  - e) den regelmässigen Kontakt mit der Betriebsleitung zu pflegen,
  - f) das Tanzhaus nach aussen zu vertreten und
  - g) alle anderen Geschäfte zu betreuen, die keinem anderen Vereinsorgan oder der Betriebsleitung zugewiesen worden sind.

- 7.5 Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt.
- 7.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder (eine Person des Präsidiums und ein weiteres Mitglied) anwesend sind. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit kann das Präsidium den Stichentscheid geben.  
Über seine Sitzungen erstellt der Vorstand ein Beschlussprotokoll, das jeweils allen Vereinsmitgliedern per E-Mail zur Verfügung gestellt wird.  
Soweit alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind, kann die Beschlussfassung auch auf dem Zirkularweg erfolgen.
- 7.7 Die Betriebsleitung nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil, sofern nicht etwas anderes beschlossen wird.

## **8. *Die Revisionsstelle***

- 8.1 Die Amts dauer der Revisionsstelle beträgt zwei Jahre. Sie ist wieder wählbar.
- 8.2 Die Revisionsstelle überprüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Es steht ihr das Recht zu, jederzeit Einsicht in die Kassa- und Buchführung zu nehmen.

## **9. *Die Betriebsleitung***

- 9.1. Für den Betrieb des Tanzhauses setzt der Vorstand eine von der Mitgliederversammlung ernannte Leitung ein. Er schliesst zu diesem Zwecke einen Arbeitsvertrag im Sinne von Artikel 319 ff. OR ab, welcher die Einzelheiten des Arbeitsverhältnisses regelt.
- 9.1. Darüber hinaus erlässt die Mitgliederversammlung Zielvereinbarungen und allfällige weitere Weisungen, in welchen die Aufgaben und Zielsetzungen der Betriebsleitung festgelegt werden.
- 9.2. Die Betriebsleitung legt spätestens einen Monat vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres zusammen mit dem Vorstand der Mitgliederversammlung das Budget und die Programmschwerpunkte für das kommende Jahr vor. Die Geschäftsleitung unterbreitet ein Vierteljahr nach Ablauf des Geschäftsjahres zusammen mit dem Vorstand der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung und den Tätigkeitsbericht.
- 9.4 Die Betriebsleitung kann innerhalb des genehmigten Budgets und gegebenenfalls eines Stellenplanes Personal anstellen.

## **10. Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember

## **11. Haftung für Vereinsschulden**

Für Verbindlichkeiten des Vereins Tanzhaus Zürich haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## **12. Auflösung des Vereins**

12.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

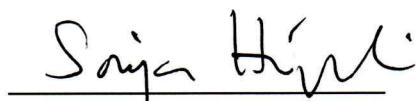
12.2 Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind der Stadt Zürich zuzuwenden, mit der Auflage, diese einer steuerbefreiten Institution mit gleichen oder ähnlichen Zwecken zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **13. Inkraftsetzung**

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 10.12.2025 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 3. November 2015.



Thomas Grüebler  
Präsidium



Sonja Hägeli  
Vorstandsmitglied

Zürich, 10.12.2025